

Es gelten für Gedenkstättenfahrten im Jahr 2023 folgende Besondere Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes (BNBest)

1. Die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind zu beachten.
2. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
3. Bei der Durchführung des Projekts ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
4. Sie sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.
5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung hingewiesen.
6. Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des BMFSFJ.
7. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Flyer, Plakaten, Radio, Fernsehen oder Internet) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ zu nutzen; darüber ist der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen. Das jeweilige Logo erhalten Sie bei der Zentralstelle für die Förderung von Gedenkstättenfahrten in der IBB gGmbH.
8. Sofern aus der Zuwendung Veröffentlichungen finanziert wurden, bitten wir zwei Freixemplare zuzusenden.
9. Wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant ist, neben dem Zuwendungsgeber gleichzeitig Sponsoren zu benennen, ist im Voraus die Zustimmung des BMFSFJ einzuholen.
10. Die mit der Zuwendung erworbenen Ausrüstungs- oder Einrichtungsgegenstände unterliegen einer zeitlichen Bindung für den o.g. Bewilligungszeitraum. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Genehmigung der Zentralstelle einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden sollten. Insofern behält sich die Zentralstelle die Nutzungs-/Verwertungsrechte vor. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob Sie über die Gegenstände frei verfügen dürfen, die für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände dem BMFSFJ zu übereignen oder zu einem vom BMFSFJ dann festzulegenden Mindesterloß zu veräußern sind.